Virtuelle Mitgliederversammlungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Marc Patrick Schneider, München*/David Bischoff, München**

Das neuartige SARS-CoV-2-Virus ("Corona-Pandemie") und die damit verbundenen behördlichen Verordnungen, insbesondere zu Veranstaltungsverboten, schränken die Durchführung von Mitgliederversammlungen von Vereinen erheblich ein. In Heft 3/2020 der ZStV befasste sich ein Praxisreport bereits mit dem Widerruf der Einberufung sowie der notwendigen Verlegung von Mitgliederversammlungen.¹ Verbunden mit der Corona-Pandemie sind allerdings gerade jetzt wesentliche Entscheidungen zu treffen, für die die Durchführung einer Mitgliederversammlung unerlässlich ist. Dieser Beitrag zeigt die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ohne Satzungsgrundlage auf und geht dabei insbesondere auf die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Beschlussfassung ein.

I. Einleitung

Die Corona-Pandemie stellt Vereine und Verbände hinsichtlich der Durchführung von Mitgliederversammlungen oder Verbandstagen gleichermaßen vor erhebliche Herausforderungen. Denn die Durchführung als Präsenzversammlung im Sinne einer physischen Zusammenkunft von Personen ist aufgrund der Verfügungslage derzeit nicht oder nur stark eingeschränkt möglich. Aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Bundesregierung und der Landesregierungen gilt bundesweit derzeit noch mindestens bis zum 31.8.2020² ein generelles Verbot für Großveranstaltungen, worunter auch Mitgliederversammlungen von größeren Vereinen fallen. Unabhängig davon ist die Durchführung aber auch unterhalb der Schwelle zur Großveranstaltung aufgrund der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen nur mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Mehraufwand möglich.

Mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ("COVMG")³ hat die Bundesregierung substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.⁴ Dazu sieht das COVMG in § 5 konkrete, die Aufrechterhaltung der Vereinsorganisation sicherstellende, Regelungen vor. Insbesondere ermöglicht dieser den Vereinen vorübergehend⁵ die Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen sowie eine Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen auch dann, wenn die Satzung keine entsprechende Regelung dazu vorsieht.6 Nachfolgend sollen aus praktischer Sicht die Besonderheiten virtueller Mitgliederversammlungen (hierzu II.) und einer entsprechend erleichterten Beschlussfassung (hierzu III.) dargestellt werden.

II. Virtuelle Mitgliederversammlungen während der Corona-Pandemie

Die Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung kann aus unterschiedlichen Gründen erforderlich sein. Während im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen häufig der Jahresabschluss und die Gewinnverwendung festgestellt werden müssen, kann es aufgrund der Corona-Pandemie erforderlich werden, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wesentliche Grundentscheidungen für den Verein selbst, aber auch betreffend die Vereinstätigkeit (zB im Zusammenhang mit der Frage des Abbruchs oder der Fortführung des Spiel- oder Wettkampfbetriebs) zu treffen. Unabhängig von einer bestehenden Satzungsgrundlage kann dafür gem. § 36 Alt. 2 BGB die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unerlässlich sein. Im Hinblick auf die praktische Umsetzung einer virtuellen Mitgliederversammlung soll nachfolgend kurz auf die Abweichung vom Grundsatz der Präsenzversammlung (hierzu I.1.) sowie deren Einberufung (hierzu I.2.) und Durchführung (hierzu I.3.) nach Maßgabe des COVMG eingegangen werden.

Abweichung vom Grundsatz der Präsenzversammlung

Für die Mitgliederversammlung regelt § 32 Abs. 1 S. 1 BGB, dass die Angelegenheiten des Vereins grundsätzlich durch eine Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet werden. Dem Begriff der "Versammlung der Mitglieder" liegt dabei die Vorstellung einer physischen Präsenzversammlung zugrunde, also der Zusammenkunft von Menschen an einem Ort.⁷ Dies ergibt sich schon daraus, dass bei Inkrafttreten des im Wortlaut bis heute unveränderten § 32 Abs. 1 S. 1 BGB noch keine tauglichen technischen Möglichkeiten bestanden. Von diesem

- * Marc Patrick Schneider, MBA, ist auf Sport- und Vereinsrecht sowie sportbezogene Finanzierungen spezialisierter selbständiger Rechtsanwalt und Of Counsel bei der Sportrechtskanzlei Lentze Stopper Rechtsanwälte mit Sitz in München.
- ** David Bischoff ist Rechtsanwalt bei der Sportrechtskanzlei Lentze Stopper Rechtsanwälte mit Sitz in München. Die Kanzlei berät eine Vielzahl von nationalen und internationalen Verbänden, Vereinen, Agenturen und Sportlern sowie Sportsponsoren.
- 1 Engel ZStV 2020, 110.
- Vgl. zB § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8.5.2020.
- 3 Verkündet als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020, BGBl. 2020 I 569.
- 4 BT-Drs. 19/18110, 17.
- 5 Gem. § 7 Abs. 5 COVMG sind die Erleichterungen des § 5 COVMG auf die im Jahr 2020 stattfindenden Mitgliederversammlungen beschränkt.
- 6 BT-Drs. 19/18110, 19.
- 7 Schmidt in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 8 Rn. 2.

Grundsatz geht der Gesetzgeber auch heute noch aus, indem er in der Begründung zum *COVMG* ausführt, dass Mitgliederversammlungen nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen sind, an dem sich die Mitglieder zusammenfinden.⁸ Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist daher nur möglich, wenn in Analogie zu § 32 Abs. 2 BGB alle Mitglieder einer solchen zustimmen oder die Satzung des Vereins eine entsprechende Möglichkeit vorsieht.⁹

Da eine Zustimmung aller Mitglieder - insbesondere bei größeren Vereinen - nahezu ausgeschlossen ist und ohne Mitgliederversammlung die Satzung nicht geändert werden kann, sieht § 5 Abs. 2 COVMG eine entsprechende Erleichterung für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung vor, damit Vereine während der Corona-Pandemie nicht "handlungsunfähig" werden. Abweichend vom Grundsatz der Präsenzversammlung kann der Vorstand nunmehr gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVMG auch ohne Ermächtigung in der Satzung Mitgliedern ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Ausweislich der Gesetzesbegründung hat der Vorstand insofern die Möglichkeit, eine vollständig virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen oder eine reale Versammlung abzuhalten, an der Mitglieder vor Ort, aber auch online teilnehmen können. 10

2. Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung

Erforderliche Mitgliederversammlungen können aufgrund der Erleichterung durch § 5 Abs. 2 COVMG als virtuelle Versammlungen einberufen werden. Für die Einberufung einer solchen sieht das COVMG keine Vorgaben vor, insofern gelten grundsätzlich dieselben Vorgaben bezüglich der Form und Frist wie bei der Einberufung einer "normalen" Präsenzversammlung. 11 Je nach Satzungsgrundlage kann die Einberufung entweder postalisch oder elektronisch erfolgen, wobei das Erfordernis einer schriftlichen Einladung auch eine Einberufung durch E-Mail iSV § 127 Abs. 2 S. 1 BGB umfasst. 12

Um bei der virtuellen Mitgliederversammlung gewährleisten zu können, dass nur Mitglieder des Vereins teilnehmen, empfiehlt es sich, ein technisches System zu wählen, das die Teilnahme erst nach Eingabe von Einwahl- bzw. Zugangsdaten zwecks Legitimierung der einzelnen Mitglieder ermöglicht. Diese Informationen sind den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen und durch die Mitglieder geheim zu halten. ¹³ Ebenfalls ist anzuraten, der Einladung einen "Leitfaden" beizufügen, um das technische System und den Ablauf verständlich zu erläutern.

Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung

Eine virtuelle Mitgliederversammlung kann grundsätzlich mittels aller Medien erfolgen, die eine "telekommunikative" Präsenz und damit eine unmittelbare Kommunikation ermöglichen. ¹⁴ Möglich sind insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, wobei Abstimmungen oder Wahlen zB mit Hilfe besonderer Software erfolgen können. Sofern sich der Verein für

eine Videokonferenz entscheidet, hat es sich bewährt, neben den Versammlungsleiter eine weitere Person zur technischen Begleitung der Mitgliederversammlung abzustellen (zB für die Entgegennahme von Wortmeldungen, die Ansage der zur Abstimmung verbleibenden Zeit oder dem Verweis auf eine Hotline bei technischen Problemen während der Abstimmung).

Bei der Wahl des konkreten technischen Systems oder Anbieters ist der Vorstand grundsätzlich frei in seiner Entscheidung. Die virtuelle Mitgliederversammlung muss nicht zwangsläufig auf eine audio-visuelle Weise durchgeführt werden, auch wenn dies wohl einer physischen Präsenzversammlung am nächsten kommt. So ließ das OLG Hamm auch eine schriftliche Diskussion im Rahmen eines Chat-Rooms zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung genügen. Letztlich wird der Vorstand pflichtgemäß zu prüfen haben, welche Ausgestaltung in Ansehung des Mitgliederkreises und der konkreten Tagesordnungspunkte praktikabel und zweckgerecht ist. Gerade bei erwartbaren lebhaften Diskussionen wird der Weg über einen Chat-Room schwer gestaltbar sein, da die genaue Reihenfolge der Beiträge und deren Bezugnahme zueinander kaum dokumentierbar sein dürften.

Losgelöst von der Wahl des virtuellen Versammlungsraums können sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung der Anwesenden bzw. der zur Anwesenheit berechtigten Personen ergeben. Vereine können zwar den Zugang zur Versammlung von einer Legitimationskontrolle abhängig machen, allerdings kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass Mitglieder Zugangsdaten an unbefugte Dritte weitergeben oder sich im Raum – außerhalb des Kamerasichtfelds bei einer Videokonferenz – Personen aufhalten, die nicht zur Teilnahme an der Versammlung oder gar zu einer Stimmabgabe berechtigt und (geschäfts-)fähig sind. ¹⁷ Eine handfeste Kritik an virtuellen Versammlungen vermag dies aber nicht zu begründen, da ein solches Missbrauchsrisiko auch bei § 32 Abs. 2 BGB besteht.

8 BT-Drs. 19/18110, 30.

Bereits vor der Corona-Pandemie wurde diskutiert, ob eine virtuelle Mitgliederversammlung auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage durchgeführt werden kann, bejahend Ellenberger in Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 32 Rn. 1; Piper NZG 2012, 735 (737); Noack NJW 2018, 1345 (1348 f.); verneinend Notz in BeckOGK, BGB, 15.9.2018, § 32 Rn. 294; Schöpflin in BeckOK BGB, 53. Ed. 1.2.2020, § 32 Rn. 45; Fleck DNotZ 2008, 245 (247, 249); Mecking ZStV 2011, 161 (164); zum Meinungsstand zuletzt Schmidt in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 8 Rn. 4.

10 BT-Drs. 19/18110, 30; zur grundsätzlichen Zulässigkeit bereits OLG Hamm NJW 2012, 940 (941).

- 11 Schmidt in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 8 Rn. 12; Erdmann MMR 2000, 526 (527).
- 12 Vgl. OLG Hamm MMR 2016, 492 (493); OLG Zweibrücken FG-Prax 2013, 223 (224); Leuschner in MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, BGB, § 32 Rn. 15.
- 13 OLG Hamm NJW 2012, 940 (941); Leuschner in MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, BGB, § 32 Rn. 22.
- 14 Schmidt in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 8 Rn. 13.
- 15 Schmidt in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 8 Rn. 13.

16 OLG Hamm NJW 2012, 940.

17 Vgl. zur Zulassung nicht teilnahmeberechtigter Personen in einer Mitgliederversammlung Wagner in Reichert/Schimke/Dauernheim, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Kap. 2 Rn. 1590.

III. Beschlussfassung durch Vereine während der Corona-Pandemie

Das COVMG sieht ferner Erleichterungen für die Beschlussfassung durch Vereine vor. Dadurch wird – unabhängig von einer etwaig bestehenden Satzungsgrundlage – die Stimmabgabe während einer virtuellen Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVMG (hierzu III.1.), die schriftliche Stimmabgabe vor der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 COVMG (hierzu III.2.) und die Beschlussfassung ohne Versammlung gem. § 5 Abs. 3 COVMG (hierzu III.3.) ermöglicht. Umstritten ist dabei, ob die Erleichterungen auch auf Vorstandssitzungen anwendbar sind (hierzu unter III.4.).

Stimmabgabe w\u00e4hrend der virtuellen Mitgliederversammlung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVMG kann der Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB auch ohne Ermächtigung in der Satzung seinen Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Gesetzgeber lässt dabei ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommen und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. ¹⁸

Daneben besteht die Möglichkeit, die Versammlung als virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen, bei der eine Stimmabgabe ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation erfolgt. Das führt jedoch dazu, dass Personen, die über keinen eigenen Computer oder Internetzugang verfügen, von der Stimmabgabe ausgeschlossen sind. Das OLG Hamm sah darin keine unangemessene Benachteiligung solcher Mitglieder, allerdings bezog sich das Urteil auf einen Verein, dessen Satzungszweck gerade durch eine Präsenz im Internet verwirklicht wird. 19 Zur Begründung führte das OLG Hamm aus, ein Verein müsse eine Kommunikation nicht auf jede erdenkliche Weise anbieten. Auch sei zu bedenken, dass Mitglieder auf öffentliche Internetzugänge zurückgreifen könnten.²⁰ Insofern können Vereine in Zeiten der Corona-Pandemie gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVMG für eine Beschlussfassung eine Stimmabgabe ausschließlich während der virtuellen Mitgliederversammlung zulassen. Sie sollten dabei jedoch - je nach Mitgliederstruktur - berücksichtigen, wie viele Mitglieder aufgrund technischer Gegebenheiten tatsächlich nicht teilnehmen können. Sollte eine solche Teilnahme dem überwiegenden Teil der Mitglieder nicht möglich sein, wird zur Beschlussfassung eine andere Art der Stimmabgabe zu wählen sein.²¹

Bei der virtuellen Mitgliederversammlung kann die Stimmabgabe grundsätzlich ebenso erfolgen, wie bei einer Präsenzversammlung. Für die Stimmabgabe gibt es keine gesetzliche Form²², weshalb die Satzung festlegen kann, auf welche Weise diese zu erfolgen hat. In Betracht kommen ua eine mündliche, schriftliche oder – je nach Satzung und Beschlussgegenstand – geheime Abstimmung oder eine Abstimmung per Handzeichen. Der Auffassung, dass § 5 Abs. 2 COVMG als Notrege-

lung ein solches Satzungserfordernis aussetzt²³, ist nicht zu folgen. Die Erleichterungen in § 5 Abs. 2, 3 COVMG sollen lediglich ermöglichen, dass eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung erfolgen kann. Eine Abweichung von der durch die Satzung vorgegebenen Art der Stimmabgabe ist nicht legitimiert. Sofern die Satzung eine geheime Abstimmung vorsieht, ist auch im Rahmen der Erleichterungen durch § 5 Abs. 2, 3 COVMG sicherzustellen, dass die Abstimmung geheim erfolgt. So gibt es inzwischen eine Reihe von Anbietern (zB *Polyas*, *quizzbox*) für virtuelle Mitgliederversammlungen, die sogar geheime Abstimmungen in Echtzeit ermöglichen.²⁴

Um sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, sollte der Zugang zu einer virtuellen Abstimmung zusätzlich abgesichert werden. So kann zB ein für die aktuelle Versammlung oder gar nur für eine bestimmte Abstimmung gültiges Passwort unmittelbar vorab gesondert per E-Mail versandt werden.²⁵

Schriftliche Stimmabgabe vor Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung

Weiter kann der Vorstand nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 COVMG abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB auch ohne Ermächtigung in der Satzung Mitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Dadurch ist es möglich, neben der Stimmabgabe in der virtuellen Versammlung zusätzlich eine schriftliche Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung (zB für Mitglieder ohne Internetzugang) zuzulassen.

Die Wirksamkeit der Stimmabgabe nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 COVMG setzt voraus, dass die Mitglieder ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgegeben haben und diese somit bei der Beschlussfassung in der Versammlung berücksichtigt werden kann. ²⁶ Verspätet eingehende schriftliche Stimmen sind ungültig, es sei denn, die Satzung lässt die Berücksichtigung iSv §§ 31, 40 BGB ausdrücklich zu und schafft damit eine Regelung, die § 5 Abs. 2 Nr. 2 COVMG vorgeht. ²⁷

Hinsichtlich des Begriffs "schriftlich" ist davon auszugehen, dass damit nicht Schriftform gem. § 126 BGB gemeint sein soll, sondern die Stimmabgabe per E-Mail iSv § 127 Abs. 2 S. 1 BGB genügt.²⁸ Sofern die Satzung eine geheime Abstimmung für einen Beschlussgegenstand erfordert ist auch die

- 18 BT-Drs. 19/18110, 30.
- 19 OLG Hamm NJW 2012, 940 (941); so auch Noack NJW 2018, 1345 (1348).
- 20 OLG Hamm NJW 2012, 940 (941).
- 21 So auch Schmidt in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 8 Rn. 13.
- 22 Leuschner in MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, BGB, § 32 Rn. 41; Wagner in Reichert/Schimke/Dauernheim, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Kap. 2 Rn. 1720 ff.
- 23 So jedoch Schmidt in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 8 Rn. 14.
- 24 Vgl. Mecking ZStV 2011, 161 (165); Roßnagel/Gitter/Opitz-Taldou MMR 2009, 383 (386).
- 25 OLG Hamm NJW 2012, 940 (941).
- 26 BT-Drs. 19/18110, 30.
- 27 So auch Schmidt in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 8 Rn. 16.

schriftliche Stimmabgabe vor Durchführung der Mitgliederversammlung als geheime Abstimmung durchzuführen. Dazu kann entweder auf die klassische Briefwahl oder auf ein Online-Wahlportal (zB *Polyas*, *quizzbox*) zurückgegriffen werden. Bei einer geheimen Abstimmung über ein Online-Wahlportal erhalten die stimmberechtigten Mitglieder vorab entsprechende Zugangsdaten, mit denen sie online einmalig ihre Stimme abgeben können. Dabei sollte der Endzeitpunkt der Abstimmung als Ausschlussfrist festgelegt werden.

3. Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Gem. § 32 Abs. 2 BGB sind Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Ein Beschluss in einem solchen Umlaufverfahren ist aber nur wirksam, wenn alle Mitglieder nicht nur dem Umlaufverfahren selbst, sondern auch dem Beschlussgegenstand schriftlich gem. § 126 BGB zustimmen, wobei eine Gegenstimme oder das Fehlen einer einzigen Stimme die Beschlussfassung verhindert. ²⁹ Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist daher bei größeren mitgliedsstarken Vereinen auf Basis der gesetzlichen Regelung nahezu ausgeschlossen.

Aus diesem Grund schafft § 5 Abs. 3*COVMG eine weitere Erleichterung. Hiernach ist abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung auch dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Dabei muss die Stimmabgabe der Mitglieder nicht mehr schriftlich iSv § 126 BGB erfolgen, sondern es genügt die Textform iSv § 126b BGB.³⁰

4. Anwendbarkeit der Erleichterungen auf Vorstandssitzungen

Umstritten ist schließlich, ob sich die Erleichterungen in § 5 Abs. 2, 3 COVMG auch auf den Vorstand erstrecken. Bedeutsam ist diese Frage vor allem, weil eine unwirksame Beschlussfassung des Vorstands droht. Hierbei ist erstaunlich, dass die bislang veröffentlichten juristischen Antworten von "selbstverständlich"³¹ oder "jedenfalls analog"³² bis hin zu einem "Nein" stark differieren, ohne dass dazu erkennbar und für den Rechtsanwender gewinnbringend ein ernsthafter Disput stattfindet.

Häufig wird die direkte oder zumindest analoge Anwendung pauschal mit einem Verweis auf § 28 BGB begründet, wonach bei der Beschlussfassung eines mehrköpfigen Vorstands die Vorschriften der §§ 32, 34 BGB entsprechend gelten.³³ Dies greift indes zu kurz, wie eine Exegese des *COVMG* zeigt.³⁴

Beginnend mit der grammatikalischen Auslegung ist festzustellen, dass der Wortlaut des § 5 Abs. 2, 3 COVMG keinerlei Bezug auf den Vorstand nimmt. Gleiches gilt im Übrigen für die Gesetzesbegründung, in der ausdrücklich von "die Versammlung der Mitglieder", "die Mitglieder teilnehmen" bzw. "die Mitglieder ermöglichen (…) Stimmrechte auszuüben" die Rede ist und insoweit wenig Spielraum für eine Erstreckung der Privilegierung auf den Willensbildungsprozess des Vorstands belässt.

Auch die Systematik des COVMG stützt diese Sichtweise. Denn während in § 5 Abs. 1 COVMG ausdrücklich Bestimmungen zum Vorstand aufgenommen wurden, nehmen die Abs. 2 und 3 auf diesen keinen Bezug. Hinzu kommt, dass es sich aufgrund der besonderen Gesetzestechnik bei § 5 COVMG um lex specialis handelt, welches Geltungsvorrang vor den Regelungen des BGB, insbesondere § 32 BGB, hat. Die Argumentation, die Anwendung für den Vorstand ergebe sich ohne weitere Bestimmung bereits über den Verweis in § 28 BGB, überzeugt nicht, da § 5 Abs. 2, 3 COVMG mit dem Wortlaut "abweichend von" § 32 Abs. 1 S. 1 BGB bzw. § 32 Abs. 2 BGB als zeitlich begrenzte Sonderreglung neben und gerade nicht anstelle der gesetzlichen Regelung des § 32 BGB tritt.

Schließlich spricht auch der Sinn und Zweck der Erleichterungen des COVMG gegen eine Erstreckung auf den Vorstand. Teleologisch zielt der Gesetzgeber - wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist - darauf ab, eine "Führungslosigkeit bei Unternehmen einzelner Rechtsformen" zu verhindern und Erleichterungen für Organe zu schaffen, die "nicht mehr in der Lage sind, auf herkömmlichem Weg Beschlüsse zu fassen"35. Dies trifft auf den Vorstand aber gerade nicht zu, wovon der Gesetzgeber offenbar auch selbst ausdrücklich ausgeht. So heißt es in der Gesetzesbegründung wörtlich: "Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen."36 Daraus ergibt sich, dass sich die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVMG nur auf Mitgliederversammlungen beziehen soll und es dem Vorstand gerade zumutbar ist, an einem bestimmten Versammlungsort zusammen zu kommen. Diese Sichtweise lässt sich auch auf eine Bekanntmachung des BMJV vom 23.3.2020 stützen. Hiernach führt das BMJV unter Ziff. 6 aus, dass es einer dem § 5 Abs. 2, 3 COVMG vergleichbaren Regelung für Stiftungen nicht bedurfte, weil "Stiftungen keine Mitglieder [haben], so dass besondere Regelungen zur Beschlussfassung durch die Mitglieder nicht erforderlich sind"³⁷.

²⁸ So auch *Schmidt* in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 8 Rn. 15.

²⁹ Notz in BeckOGK, BGB, 15.9.2018, § 32 Rn. 196; Leuschner in MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, BGB, § 32 Rn. 66.

³⁰ BT-Drs. 19/18110, 30.

³¹ Vgl. Schmidt in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020 § 8 Rn. 21; Schwenn/Blacher npoR 2020, 154 (160); Segna npoR 2020, 148 (151); die die Anwendung mit Verweis auf § 28 BGB begründen.

³² Vgl. Führungs-Akademie v. 28.3.2020, Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit Sonderausgabe: Corona Virus.

³³ Schmidt in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020 § 8 Rn. 21; DOSB Führungs-Akademie v. 28.3.2020, Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit Sonderausgabe: Corona-Virus; Schwenn/Blacher npoR 2020, 154 (160); Segna npoR 2020, 148 (151).

³⁴ So auch Horst MDR 2020, 543 (545).

³⁵ BT-Drs. 19/18110, 3

³⁶ BT-Drs. 19/18110, 30.

³⁷ BMJV v. 23.3.2020, "Fragen und Antworten: Handlungsfähigkeit für Vereine und Stiftungen während der Corona-Krise", abrufbar unter: https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_Vereine.pdf?__blob=publication File&v=2 (zuletzt abgerufen am 15.5.2020).

Neben der direkten Anwendung muss konsequenterweise auch eine analoge Anwendung von § 5 Abs. 2, 3 COVMG auf den Vorstand ausscheiden. Denn auch wenn die Übernahme der Erleichterungen für einen mehrköpfigen Vorstand zweifelsohne begrüßenswert gewesen wäre, so liegt aus den genannten Gründen doch zumindest keine planwidrige Regelungslücke vor. Anzunehmen, der Gesetzgeber habe den Vorstand regeln wollen, diesen aber schlicht vergessen, erscheint fernliegend.

Es ist nach alledem davon auszugehen, dass die Erleichterungen des § 5 Abs. 2, 3 COVMG gerade nicht für Vorstände gelten. Der Gesetzgeber scheint die Auffassung zu vertreten, dass es einem mehrköpfigen Vorstand auch weiterhin zuzumuten ist, entweder unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen für eine Vorstandssitzung zusammen zu kommen oder für eine virtuelle Beschlussfassung (ohne Satzungsgrundlage) vorab die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder einzuholen. Die Gefahr einer Handlungsunfähigkeit, die eines Rückgriffs auf § 5 Abs. 2, 3 COVMG zwingend bedarf, ist nicht gegeben. Aus diesem Grund ist anzuraten, auch weiterhin über § 28 BGB die vom COVMG unberührte Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB anzuwenden und die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des mehrköpfigen Vorstands einzuholen.

IV. Fazit

Die Erleichterungen des COVMG für Vereine sind kaum hoch genug einzuschätzen. Insbesondere wurde den zahllosen ehrenamtlichen Vorständen die Last und Sorge genommen, entscheiden zu müssen, ob auf Basis der bestehenden Satzung notwendige Beschlussfassungen rechtswirksam möglich sind. Betreffend die konkrete (technische) Ausgestaltung und Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlungen überlässt das COVMG den Vereinen die Freiheiten, die ihnen über §§ 32, 40 BGB in Ausfüllung des grundgesetzlich verankerten Selbstbestimmungsrechts nach Art. 9 Abs. 1 GG ohnehin zustehen. Einschränkend gilt jedoch, dass bestehende spezielle, außerhalb des Regelungsbereichs des § 32 BGB normierte Satzungsregelungen weiterhin zwingend einzuhalten sind (zB ein bestimmtes Mehrheitserfordernis). Zudem ist den Mitgliedern die beabsichtigte Art und Weise der Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung (zB betreffend die Zugangsmodalitäten, Form und Frist der Stimmabgabe, Ergebnisfeststellung) bereits mit der Einladung zur Versammlung oder Übermittlung der schriftlichen Anträge hinreichend bestimmt mitzuteilen.

Bedauerlicherweise hat es der Gesetzgeber versäumt, die Erleichterungen des § 5 Abs. 2, 3 COVMG nicht nur auf die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, sondern ausdrücklich auch auf die Beschlussfassung des mehrköpfigen Vorstandes zu erstrecken. Wie bereits ausgeführt, führt dies dazu, dass den Vereinen insbesondere bei haftungsträchtigen Angelegenheiten anzuraten bleibt, auch weiterhin über § 28 BGB die vom COVMG unberührte Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB zur Anwendung zu bringen und ungeachtet des § 5 Abs. 2, 3 COVMG die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des mehrköpfigen Vorstands einzuholen.

Weiterhin ist Vorständen zu empfehlen, die bestehende Satzung des Vereins anlässlich der Corona-Pandemie einer Revision zu unterziehen und die Einführung (weiterer) technischer Möglichkeiten zumindest den Mitgliedern zur Diskussion zu stellen. Denn frei nach der Devise "nach der Krise ist vor der Krise" sollten sich hier insbesondere die vielen ehrenamtlich tätigen Vorstände nicht zu einem späteren Zeitpunkt ein (sorgfaltswidriges) Untätigbleiben in Bezug auf eine krisenunabhängige, uneingeschränkte Handlungsfähigkeit des Vereins vorwerfen lassen müssen.

Ein Formulierungsbeispiel für den Einsatz neuer Medien bei der Mitgliederversammlung lautet:

Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:

- 1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. "Präsenzveranstaltung"),
- als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. "Online-Präsenzversammlung"), oder
- 3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. "virtuelle Mitgliederversammlung").

Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen. Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen gem. Nr. 2. und 3. mittels Mitgliedsnummer und dem spätestens drei (3) Tage vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. spätestens eine (1) Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zu versendenden geheimen Passwort, regeln die Absätze [...] bis [...]. Näheres zur technischen Ausgestaltung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, welche die Mitgliederversammlung zu erlassen hat.

Folgendes Formulierungsbeispiel kommt für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren in Betracht:

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Beschlüsse auch ohne Versammlung gefasst werden (sog. "schriftliches Verfahren"). Ein solcher Beschluss im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Für die Form der Übermittlung von Beschlussanträgen an die Mitglieder gilt [§...]. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens vierzehn (14) Tage betragen, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands in dringenden Fällen auf bis zu fünf (5) Tage verkürzt werden kann. Das vom Vorstand [alternativ: zB Wahlausschuss] zu ermittelnde Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern in der für Bekanntmachungen des Vereins [§...]) geltenden Form mitzuteilen.